

Wissen des Täters usw. sehr wohl an Hand objektiver Tatsachen, an der Art der Tatausführung, d. h. aus der objektiven Seite festzustellen ist.

Ohne den Wert der vorliegenden Arbeit im allgemeinen und die zweifellos mühevollen Sorgfalt des Verfassers im besonderen beeinträchtigen zu wollen, sei es doch gestattet, einige Hinweise und Anregungen zu geben, die der Überprüfung wert sind und gegebenenfalls bei der mit Sicherheit zu erwartenden Neuauflage Berücksichtigung finden könnten. Es handelt sich hierbei um Bemerkungen des Verfassers, die er wohl beachtet haben wird, aber der grundsätzlichen Anlage der Arbeit wegen nicht in dem erforderlichen Umfang ausgeführt hat, so daß gewisse Zweifel oder Bedenken offen bleiben, zumindest aber den Wunsch nach näherer Darlegung aufkommen lassen.

So ist die Feststellung: „Eine Einstellung wird nur dann zur Schuld, wenn sie einen Menschen zu einem objektiven, verbrecherischen Verhalten bestimmt“ (S. 13) zweifellos richtig, d. h. die subjektive Seite findet ihr Maß und ihre Grenze im objektiven Verhalten des Verbrechers. Jedoch kann dem Umkehrschluß: „Das wirkliche Wesen einer Einstellung läßt sich nur an Hand der Wirkungen beurteilen, die sie hervorbringt. Das objektive Verhalten des Verbrechers ist ... das Kriterium für den Charakter seiner Einstellung“ (S. 14), in dieser Allgemeinheit nicht beigeplichtet werden.

Zwar offenbart sich in jedem Verbrechen eine negative Einstellung, aber nicht jeder gesellschaftsgefährliche Erfolg, der durch die Handlung eines Menschen hervorgerufen wurde, beruht notwendig auf einer solchen, wie die vom Verfasser selbst angeführten Irrtumfälle (S. 34) zeigen, um nur ein Beispiel dafür zu nennen. Deshalb ist trotz alledem nicht auszuschließen, daß gelegentlich auch das Geständnis zum letzten Aufschluß über die Schuld führen kann (vgl. § 209 StPO).

Daß der Verfasser seine Feststellung in dieser Allgemeinheit selbst nicht verstanden wissen will, lassen seine späteren Ausführungen erkennen, insbesondere wenn er in dem leider zu kurz geratenen, aber für die Praxis so notwendigen Abschnitt über die Methode der Untersuchung der Schuld schreibt: „Der Untersuchende muß immer zuerst feststellen, was sich der Beschuldigte bei seinem Verhalten gedacht und was er gewollt hat ... Erst danach ist ihm ein Schluß auf den Charakter der ... Einstellung möglich“ (S. 57).

Auch die in der Praxis zwar nicht sehr häufig auftretenden, jedoch zuweilen sehr diffizilen Probleme des Irrtums sind etwas zu knapp behandelt und lassen beispielsweise solche Fragen wie die nach der Bedeutung des Irrtums über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen offen. Eine Behandlung dürfte besonders deshalb zweckmäßig sein, weil diese Fragen fälschlicher-

weise oft mit denen des Rechtsirrtums verwechselt werden.

Außerdem erscheint es ratsamer, die Probleme des Irrtums (selbstverständlich bei der Erörterung des Wissensmoments) zusammenfassend zu behandeln, um beim Leser ein besseres Verständnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang würde sich dann auch ein Hinweis auf den sog. untauglichen Versuch, der im Grunde genommen ein Irrtumsproblem ist, empfehlen.

Zweifel hinterläßt die leider nicht näher begründete Darstellung, daß das Nichtwissen über das Verbatensein von Handlungen bei blankettausfüllenden Bestimmungen beachtlich sei (S. 37), zumal der Verfasser offensichtlich selbst den Verbotsirrtum für unbeachtlich hält. M. E. kann man nicht die Beachtlichkeit des Irrtums davon abhängig machen, welche Gesetzestechnik der Gesetzgeber verwendet, ob er die Form des Blankettgesetzes wählt oder ob er Disposition und Sanktion unmittelbar zusammenfaßt.

Nicht unbedenklich ist die vom Verfasser vertretene Auffassung, daß bei den Absichtsdelikten „die subjektive Seite über die objektive Seite hinausgeht“ (S. 44). Die zur Erfüllung des Tatbestandes jeweils erforderliche besondere Absicht stellt lediglich eine besondere Charakterisierung des Vorsatzes dar und bezieht sich immer nur auf den Inhalt des Vorsatzes (S. 43), wie der Verfasser selbst feststellt. Deshalb geht bei den Absichtsdelikten die subjektive Seite nicht über die objektive Seite hinaus, sondern lediglich der Zeitpunkt der Vollendung des Verbrechens ist vom Gesetzgeber vorverlagert worden, weil — wie der Verfasser richtig bemerkt — Handlungen, die in einer solchen Absicht vorgenommen werden, einen erhöhten Grad an Gefährlichkeit besitzen.

Bei der Behandlung des Verhältnisses von Zurechnungsfähigkeit und Schuld (S. 21) hätte der Verfasser bei der Darstellung der Kriterien der Zurechnungsfähigkeit zweckmäßig auf die in § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 JGG vorhandene Legaldefinition zurückgreifen sollen, die die qualifizierte Fähigkeit, die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat einzusehen (und nach dieser Einsicht zu handeln), verlangt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: In logisch-exakter Weise baut der Verfasser die gesamte Lehre von der Schuld auf, vom Begriff und Wesen der Schuld ausgehend über die Formen der Schuld, den Einfluß der Schuld auf den Charakter der Schuld und die Schwere des Verbrechens bis zur Methode der Untersuchung. Auf diese Weise gelingt es ihm, nicht zuletzt auch der klaren, verständlichen Sprache wegen, die Aufmerksamkeit des Theoretikers, Praktikers und Studenten, ja selbst des Nichtjuristen von der Einleitung bis zum Schluß in gleicher Weise in Anspruch zu nehmen.

II

MICHAEL BENJAMIN, Student des V. Kurses der Staatlichen Shdanow-Universität in Leningrad

Insgesamt gibt Lekschas eine vollständige Zusammenfassung der wesentlichsten Fragen, die im Zusammenhang mit der Lehre von der subjektiven Seite des Verbrechens auftauchen. Die Arbeit ist ohne Zweifel von beachtlichem Nutzen für die Lehr- und Lerntätigkeit in unserer Republik.

Leider werden diese positiven Seiten der Arbeit durch eine Reihe teilweise recht wesentlicher Schwächen in ihrem Werte gemindert. Bereits der Titel des Werks „Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung“ ruft Einwände hervor. Die damit ausgesprochene Identifizierung von Schuld und subjektiver Seite ist einfach nicht richtig. Zur subjektiven Seite gehören nicht nur die Schuld, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern auch solche Kategorien wie Motiv, Absicht und Gemütszustand (vgl. § 213 StGB), die ja oft von sehr wesentlicher Bedeutung für die Qualifizierung von Straftaten sind. Daran ändert auch nichts, daß — wie Lekschas überzeugend nachweist — Motive, Ziel und Vorsatz Glieder eines einheitlichen psychischen Prozesses sind; dessen ungeachtet sind es verschiedene Kategorien, und es besteht kein Anlaß, sie zu vermengen.

Die entscheidende Schwäche der Arbeit Lekschas' liegt aber in ihrem ersten Teil, bei der allgemeinen Charakteristik der Schuld. Zunächst einmal gibt es sehr wesentliche Einwände gegen Lekschas' Charakteristik der Schuld (Gesellschaftsgefährlichkeit, moralisch-politische Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit). Es muß schon zu denken geben, daß Lekschas hier die Schuld, also die „Einstellung“ (von mir gesperrt — M. B.), die den Verbrecher zu seinem verbrecherischen Verhalten bestimmt hat ...“ (S. 8) genauso charakterisiert, wie die marxistische Strafrechtswissenschaft im allgemeinen die verbrecherische Handlung charakterisiert. Die Grenzen fangen an zu verschwimmen. Insbesondere erfahren wir also, daß die Einstellung, die den Verbrecher zu seinem Verhalten bestimmt hat, rechtswidrig und strafbar ist. Bestraft wird also nicht die verbrecherische Handlung, sondern die verbrecherische Einstellung. Damit kommt Lekschas allerdings zu Konsequenzen, die der gesamten marxistischen Strafrechtslehre und Strafpolitik ins Gesicht schlagen. Man mag hier einwenden, daß Lekschas das alles gar nicht so meine, daß er, wie er auch in seiner Definition und in seiner Arbeit mehrfach betont, nur eine solche